

Information zum Pflichtumtausch von Führerscheinen

Der Pflichtumtausch bedeutet, dass Papierführerscheine nach Geburtsjahrgängen, entsprechend der Tabelle auf der nächsten Seite, in den neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgestellt werden müssen. Nach Ablauf **der jeweiligen Umstellungsfrist** werden die alten Führerscheine ungültig.

Sinn dieser Einteilung nach Geburtsjahrgängen (Fristenplan) ist es, den Führerscheinstellen die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abwicklung zu geben. Damit soll die Umstellung der noch geschätzten ca. 15 Millionen Papierführerscheine in geordneten Strukturen ablaufen.

Bei dem Pflichtumtausch geht es zunächst um die Personen, die noch **graue** oder **rosa Papierführerscheine** besitzen und zu den **Geburtsjahrgängen 1953 – 1958** gehören (siehe Tabelle).

Für diese Gruppe **muss** der Führerschein bis zum **19.07.2022** umgestellt sein.

Auch werden bereits Termine für die nächste vom Gesetzgeber zum Umtausch verpflichtete Personengruppe vergeben. Hierbei geht es um Personen, die noch **graue** oder **rosa Papierführerscheine** besitzen und zu den **Geburtsjahrgängen 1959 – 1964** gehören (s. Tabelle).

Für diese Gruppe **muss** der Führerschein bis zum **19.01.2023** umgestellt sein.

Die Geburtsjahrgänge vor 1953 sind von der vorgezogenen Umtauschpflicht ausgenommen. Diese Führerscheine (unabhängig vom Ausstellungsjahr) bleiben also bis zum 19.01.2033 gültig und müssen erst bis dahin umgestellt werden.

Bei Kartenführerscheinen, die zwischen dem 01.01.1999 und dem 18.01.2013 ausgestellt worden sind, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr (siehe Tabelle). Das Ausstellungsdatum finden Sie auf der Vorderseite der Karte im Feld 4a.

Ihre eigene „Umtauschfrist“ entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsvordruck (finden Sie im Regal als „Umstellungsantrag“ oder im Internet)
- aktueller Führerschein
- gültiger Personalausweis / Reisepass / elektronischer Aufenthaltstitel etc.
- Biometrisches Lichtbild
- ggf. Karteikartenabschrift
(von der *auswärtigen Behörde, welche Ihren letzten Papierführerschein ausgestellt hat*)
- ggf. ärztliches und augenärztliches Gutachten (bei Umtausch der Klasse 2 bzw. der Klasse 3 für Fahrzeugkombinationen über 12 t nach Vollendung des 50. Lebensjahres)
- Gebühr 30,40 EUR bzw. 49,00 EUR inkl. Gebühr für den Direktversand

Umtausch vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerscheine

I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

II. Führerscheine, die ab 01. Januar 1999 ausgestellt worden sind*:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

*Fahrerlaubnisinhaber und Fahrerlaubnisinhaberinnen, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.